



INHALT:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;
Gemeinsames Kommunalunternehmen Ilmünster-Hettenshausen - Bekanntmachung Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023;
Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe:
- Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
- Bekanntmachung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung – WAS)
- Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- Bekanntmachung der Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGW-WAS)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im

2.106.300 EUR

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.614.500 EUR ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als Rechtaufsichtsbehörde vorgelegt. Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 09.04.2025 AZ:60/941-2024/007595 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr. 15 im Rathaus Hohenwart, Marktplatz 2, 86558 Hohenwart, zur Einsichtnahme aus (Art. 24 und Art. 40ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Hohenwart, 15.04.2025

gez.

Haindl

Verbandsvorsitzender

Gemeinsames Kommunalunternehmen Ilmünster-Hettenshausen

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmünster-Hettenshausen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Geschäftsjahr 2023

Der Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmünster-Hettenshausen für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.

I. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2025 den vom Wirtschaftsprüfer Reiner Rosnitschek geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der vom Wirtschaftsprüfer Reiner Rosnitschek geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene „Jahresabschluss und Lagebericht des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmünster-Hettenshausen für das Jahr 2023 wird gemäß § 27 KUV festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss beträgt 0,00 € und wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Vorstand des Kommunalunternehmens, Gerda Holzer, wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmünster-Hettenshausen AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmünster-Hettenshausen AöR für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich 12. August 2025 im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Tirschenreuth, 12. August 2025

Reiner Rosnitschek
Wirtschaftsprüfer

III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmmünster-Hettenshausen, AöR sind an sieben Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in der Geschäftsstelle des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilm-Hett, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster, Zimmer 03 Geschäftsleitung in der Zeit vom 03.11.2025 bis 14.11.2025 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ilmmünster, den 17.10.2025
gez.
Gerda Holzer
Vorstand

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Aufgrund der Artikel 17 Abs. 1, 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe (nachstehend nur: Zweckverband) folgende Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1**Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Starzhausen.

§ 2**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, die Stadt Geisenfeld, der Markt Wolnzach sowie die Gemeinde Rohrbach.
 (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.
 (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie er sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
 (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
 (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
 (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
 (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
 (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
 (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
 (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und der Daten.

II.**Verfassung und Verwaltung****§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsräten.
 (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung einschließlich der Bürgermeister entsendet, wird wie folgt festgesetzt:
 Stadt Geisenfeld: 5 Verbandsräte
 Stadt Pfaffenhofen: 2 Verbandsräte
 Markt Wolnzach: 2 Verbandsräte
 Gemeinde Rohrbach: 1 Verbandsrat
 Die Verbandsräte sollen nur aus dem Verbandsgebiet entsandt werden – ausgenommen die Bürgermeister der Verbandsmitglieder.
 (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.
 (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte sowie Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Verbandsrat sein.
 (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter sowie die Kassenverwaltung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Feststellung des kaufmännischen Jahresabschlusses,
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie die Festsetzung von Entschädigungen,
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9.
 12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
 3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als netto 30.000 € mit sich bringen,
 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende wird dabei jeweils von dem Verbandsmitglied mit den meisten Verbandsräten gestellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 14**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung festgelegt.

§ 15**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III.**Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 16****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17**Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Haushaltsjahr.

§ 19**Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll)
 - b. der Wasserverbrauch (Bemessungsgrundlage),
 - c. die Höhe der Investitionsumlage des Wasserverbrauchs (Umlagesatz),
 - d. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b. der Wasserverbrauch (Bemessungsgrundlage),
 - c. die Höhe der Betriebskostenumlage des Wasserverbrauchs (Umlagesatz),
 - e. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstpunkt abzurechnen.

§ 20**Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV.**Schlussbestimmungen****§ 22****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen anordnen.

§ 23**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Versammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24**Auflösung, Auseinandersetzung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Versammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 19 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbands die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 07.12.2022 samt ihren Änderungen außer Kraft.

Starzhausen, den 21.10.2025

gez.

Günter Böhm

Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zu § 3 der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe vom 21.10.2025**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe umfasst das folgende Gebiet:

Stadt Geisenfeld:**Ortsteile:**

- Stadtgebiet (inkl. Flur-Nrn. 723/1, 724, jeweils Gem. Geisenfeld und Flur-Nr. 317, Gem. Nötting)
- Zell/Ainau (inkl. Flur-Nrn. 274, 265/5, jeweils Gem. Zell)
- Eichelberg
- Parleiten (inkl. Flur-Nr. 216, Gem. Parleiten)
- Holzleiten
- Geisenfeldwinden (inkl. Flur-Nrn. 371/4, 384/1, 486, 487, 488, 490, jeweils Gem. Geisenfeldwinden)
- Nötting
- Gaden bei Geisenfeld
- Engelbrechtsmünster (inkl. Flur-Nrn. 403, 740, 1094/1, jeweils Gem. Engelbrechtsmünster)
- Schillwitzried
- Schillwitzhausen (inkl. Flur-Nrn. 620, 623, jeweils Gem. Schillwitzried)

Weiler/Einzelanwesen:

- Wasenstadt (Flur-Nrn. 170, 171, 171/1, jeweils Gem. Gaden bei Geisenfeld)
- Furthof (Flur-Nrn. 348, 352, 369, 372, jeweils Gem. Gaden bei Geisenfeld)
- Scheuerhof (Flur-Nrn. 617, 619, 646, jeweils Gem. Parleiten)
- Gießübel (Flur-Nrn. 987, 989, 990, 991, 992, jeweils Gem. Schillwitzried)
- Schafhof (Flur-Nrn. 904, 904/1, 930, 975, jeweils Gem. Schillwitzried)
- Patriotstellung im Feilenmoos (Flur-Nr. 2474, Gem. Geisenfeld)
- Wasserskipark (Flur-Nr. 546 Gem. Ilmendorf, Flur-Nrn. 281, 281/1, jeweils Gem. Nötting)
- Kieswerk (Flur-Nr. 530, Gem. Ilmendorf)

Gemeinde Rohrbach:Ortsteile und Gebiete:

- Fahlenbach
- Buchersried
- Straßhofweg (Flur-Nrn. 303, 303/3, 303/4, 303/9, 303/10, Gem. Burgstall)
- GE Rohrbach Ost (Flur-Nr. 132, Gem. Burgstall)
- GE "Burgstaller Straße" (Flur-Nrn. 1056, 1057, 1057/4, 1057/5, 1057/7, 1057/14 und 1057/20, Gem. Rohrbach)

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm:Ortsteile:

- Förbach
- Streitdorf
- Uttenhofen inkl. Ziegelstadel (Flur-Nrn. 39, 528, jeweils Gem. Uttenhofen) und Berghof (Flur-Nrn. 464/2, 747, 751, 752 753, 754, jeweils Gem. Uttenhofen) sowie Flur-Nrn. 181 und 136/4, 346/1, jeweils Gem. Uttenhofen
- Affalterbach inkl. Siebeneichmühle
- Bachappen (inkl. Flur-Nrn. 865, 933, jeweils Gem. Affalterbach)
- Walkersbach

Weiler/Einzelanwesen:

- Frechmühle (Flur-Nr. 269, 280, jeweils Gem. Förbach)
- Griesbach (Flur-Nrn. 560, 561, 565, 566, 568/2, 569, 571, 572, jeweils Gem. Walkersbach)
- Köglhaus (Flur-Nr. 399/2, Gem. Uttenhofen)
- Kreuzmühle (Flur-Nrn. 594, 595, 595/1, 604/2, jeweils Gem. Walkersbach)
- Kühberg (Flur-Nr. 706/6, Gem. Uttenhofen)
- Seugen (Flur-Nrn. 1058, 1061, 1062, 1063, 1064, 1066, 1068/2, 1069, 1069/2, 1071, 1071/2, 1074, 1076, 1076/1, 1149, 1151, 1157, jeweils Gem. Förbach)
- Zierlmühle (Flur-Nrn. 615, 622, 623, 629, jeweils Gem. Walkersbach)
- Obere Gemeinde (Flur-Nr. 199, Gem. Uttenhofen)

Markt Wolnzach:Ortsteile und Gebiete:

- Eschelbach (inkl. Flur-Nrn. 964, 608, 609, 617/3, jeweils Gem. Eschelbach)
- Beigelswinden
- Kreithof
- Lohwinden
- Gosseltshausen (inkl. Flur-Nr. 571, Gem. Gosseltshausen)
- Bebauungsplan "Schlagenhausermühle I bis III" sowie Flur-Nrn. 339, 342, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 343, 345, 345/2 jeweils Gem. Gosseltshausen und Flur-Nr. 977/2, Gem. Wolnzach
- Starzhausen
- Burgstall
- Königsfeld und Irlmühle (inkl. Flur-Nr. 174, Gem. Königsfeld)
- Schwaig
- Gewerbegebiet (GE) Bruckbach
- GE "Burgstaller Straße bei Rohrbach" (Flur-Nrn. 144, 144/1, 146, jeweils Gem. Burgstall)

Weiler/Einzelanwesen:

- Auhöfe (Flur-Nrn. 1974, 1974/1, 1980, 1980/1, 1980/2, 1986, 1986/1, 1986/2, 2087, jeweils Gem. Niederlauterbach)
- Bahnerberg (Flur-Nrn. 237/4, 237/6, 247, 249/1, 255, jeweils Gem. Gosseltshausen)
- Bratzlmühle (Flur-Nr. 1284, Gem. Eschelbach a. d. Ilm)
- Edenthal (Flur-Nr. 345, Gem. Burgstall)
- Hanfkoim (Flur-Nr. 621, Gem. Haushausen)
- Kühmoos (Flur-Nr. 1965, Gem. Niederlauterbach)
- Schermbach (Flur Nr. 343/2 Gem. Burgstall, Flur-Nr. 634/8 Gem. Haushausen, Flur-Nrn. 1396, 1400/2, 1400/3, jeweils Gem. Wolnzach)

Die Anlage 1 weist den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe zum Zeitpunkt des Satzungserlasses aus.

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe
(Wasserabgabesatzung – WAS)
vom 21.10.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe (nachstehend nur: Zweckverband) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für seine Mitglieder in dem durch seine Verbandssatzung bestimmten räumlichen Wirkungsbereich (Anl. 1); die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung umfasst auch die Ortsteile Lindach, Moosham und Straßberg der Gemeinde Aiglsbach, die kein Verbandsmitglied ist.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungseinleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbands die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Verbrauch für Hopfenanlagen und landwirtschaftliche Ackerkulturen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist gemäß DIN EN 1717 ein freier Auslauf (Luftbrücke) AA oder AB oder AD erforderlich.

§ 8**Sondereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9**Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Das gilt auch, wenn für dasselbe Buchgrundstück auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein weiterer Grundstücksanschluss erstellt werden soll.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10**Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbands zu veranlassen.

§ 11**Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbands begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbands oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbands verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbands freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12**Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbands, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbands berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften gegenüber dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbands die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung der Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbands; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbands, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbands oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbands verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbands. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbands; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbands vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500,00 belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. gegen § 9 Abs. 1 verstößt,
 3. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbands mit den Installationsarbeiten beginnt,
 5. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
 6. gegen den § 17 Abs. 2 verstößt und Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen entnimmt
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2022 mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 06.08.2024 außer Kraft.

Starzhausen, den 21.10.2025

gez.

Günter Böhm

Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)
vom 21.10.2025**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe umfasst das folgende Gebiet:

Stadt Geisenfeld:**Ortsteile:**

- Stadtgebiet (inkl. Flur-Nrn. 723/1, 724, jeweils Gem. Geisenfeld und Flur-Nr. 317, Gem. Nötting)
- Zell/Ainau (inkl. Flur-Nrn. 274, 265/5, jeweils Gem. Zell)
- Eichelberg
- Parleiten (inkl. Flur-Nr. 216, Gem. Parleiten)
- Holzleiten
- Geisenfeldwinden (inkl. Flur-Nrn. 371/4, 384/1, 486, 487, 488, 490, jeweils Gem. Geisenfeldwinden)
- Nötting
- Gaden bei Geisenfeld
- Engelbrechtsmünster (inkl. Flur-Nrn. 403, 740, 1094/1, jeweils Gem. Engelbrechtsmünster)
- Schillwitzried
- Schillwitzhausen (inkl. Flur-Nrn. 620, 623, jeweils Gem. Schillwitzried)

Weiler/Einzelanwesen:

- Wasenstadt (Flur-Nrn. 170, 171, 171/1, jeweils Gem. Gaden bei Geisenfeld)
- Furthof (Flur-Nrn. 348, 352, 369, 372, jeweils Gem. Gaden bei Geisenfeld)
- Scheuerhof (Flur-Nrn. 617, 619, 646, jeweils Gem. Parleiten)
- Gießübel (Flur-Nrn. 987, 989, 990, 991, 992, jeweils Gem. Schillwitzried)
- Schafhof (Flur-Nrn. 904, 904/1, 930, 975, jeweils Gem. Schillwitzried)
- Patriotstellung im Feilenmoos (Flur-Nr. 2474, Gem. Geisenfeld)
- Wasserskipark (Flur-Nr. 546 Gem. Ilmdorf, Flur-Nrn. 281, 281/1, jeweils Gem. Nötting)
- Kieswerk (Flur-Nr. 530, Gem. Ilmdorf)

Gemeinde Rohrbach:**Ortsteile und Gebiete:**

- Fahlenbach
- Buchersried
- Straßhofweg (Flur-Nrn. 303, 303/3, 303/4, 303/9, 303/10, Gem. Burgstall)
- GE Rohrbach Ost (Flur-Nr. 132, Gem. Burgstall)
- GE "Burgstaller Straße" (Flur-Nrn. 1056, 1057, 1057/4, 1057/5, 1057/7, 1057/14 und 1057/20, Gem. Rohrbach)

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm:**Ortsteile:**

- Fömbach
- Streitdorf
- Uttenhofen inkl. Ziegelstadel (Flur-Nrn. 39, 528, jeweils Gem. Uttenhofen) und Berghof (Flur-Nrn. 464/2, 747, 751, 752 753, 754, jeweils Gem. Uttenhofen) sowie Flur-Nrn. 181 und 136/4, 346/1, jeweils Gem. Uttenhofen
- Affalterbach inkl. Siebeneichmühle
- Bachappen (inkl. Flur-Nrn. 865, 933, jeweils Gem. Affalterbach)
- Walkersbach

Weiler/Einzelanwesen:

- Frechmühle (Flur-Nr. 269, 280, jeweils Gem. Fömbach)
- Griesbach (Flur-Nrn. 560, 561, 565, 566, 568/2, 569, 571, 572, jeweils Gem. Walkersbach)
- Köglhaus (Flur-Nr. 399/2, Gem. Uttenhofen)
- Kreuzmühle (Flur-Nrn. 594, 595, 595/1, 604/2, jeweils Gem. Walkersbach)
- Kühberg (Flur-Nr. 706/6, Gem. Uttenhofen)

- Seugen (Flur-Nrn. 1058, 1061, 1062, 1063, 1064, 1066, 1068/2, 1069, 1069/2, 1071, 1071/2, 1074, 1076, 1076/1, 1149, 1151, 1157, jeweils Gem. Försbach)
- Zierlmühle (Flur-Nrn. 615, 622, 623, 629, jeweils Gem. Walkersbach)
- Obere Gemeinde (Flur-Nr. 199, Gem. Uttenhofen)

Markt Wolnzach:

Ortsteile und Gebiete:

- Eschelbach (inkl. Flur-Nrn. 964, 608, 609, 617/3, jeweils Gem. Eschelbach)
- Beigelswinden
- Kreithof
- Lohwinden
- Gosseltshausen (inkl. Flur-Nr. 571, Gem. Gosseltshausen)
- Bebauungsplan "Schlagenhausermühle I bis III" sowie Flur-Nrn. 339, 342, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 343, 345, 345/2 jeweils Gem. Gosseltshausen und Flur-Nr. 977/2, Gem. Wolnzach
- Starzhausen
- Burgstall
- Königsfeld und Irlmühle (inkl. Flur-Nr. 174, Gem. Königsfeld)
- Schwaig
- Gewerbegebiet (GE) Bruckbach
- GE "Burgstaller Straße bei Rohrbach" (Flur-Nrn. 144, 144/1, 146, jeweils Gem. Burgstall)

Weiler/Einzelanwesen:

- Auhöfe (Flur-Nrn. 1974, 1974/1, 1980, 1980/1, 1980/2, 1986, 1986/1, 1986/2, 2087, jeweils Gem. Niederlauterbach)
- Bahnerberg (Flur-Nrn. 237/4, 237/6, 247, 249/1, 255, jeweils Gem. Gosseltshausen)
- Bratzlmühle (Flur-Nr. 1284, Gem. Eschelbach a. d. Ilm)
- Edenthal (Flur-Nr. 345, Gem. Burgstall)
- Hanfholm (Flur-Nr. 621, Gem. Haushausen)
- Kühmoos (Flur-Nr. 1965, Gem. Niederlauterbach)
- Schermbach (Flur Nr. 343/2 Gem. Burgstall, Flur-Nr. 634/8 Gem. Haushausen, Flur-Nrn. 1396, 1400/2, 1400/3, jeweils Gem. Wolnzach)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe (BGS-WAS) vom 21.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe (nachstehend nur: Zweckverband) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragsenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag. Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben. Die örtlichen Gegebenheiten der Maßnahmen sind aus dem Lageplan vom 06.10.2025 des Ingenieurbüros Kienlein, 84172 Buch am Erlbach (Anlage 2) zu ersehen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird zu 100 v.H. für die übernommenen Altanlageanteile festgestellt und ebenfalls in Höhe von 100 v.H. für die neu hergestellten (bzw. herzustellenden) Anlageanteile vorläufig geschätzt auf (insgesamt 17.782.245 € netto). Vom umlagefähigen Gesamtherstellungsaufwand werden 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,93 € netto bzw. 2,0651 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer)
 - b) pro m² Geschossfläche 7,28 € netto bzw. 7,7896 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer).
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|---------------------------|--|
| bis 4 m ³ /h | 60,00 € netto bzw. 64,2000 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) / Jahr, |
| bis 10 m ³ /h | 144,00 € netto bzw. 154,0800 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) / Jahr, |
| bis 16 m ³ /h | 240,00 € netto bzw. 256,8000 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) / Jahr, |
| über 16 m ³ /h | 418,00 € netto bzw. 447,2600 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) / Jahr. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,70 € netto bzw. 3,9590 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,70 € netto bzw. 3,9590 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Überlassung eines Standrohrs oder einer nicht ortsfesten Wasserentnahmeeinheit, um über Hydranten Wasser zu entnehmen, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 7,50 € netto bzw. 8,0250 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) sowie eine einmalige Aufwandspauschale für Hydrant-Ermittlung/-zuweisung, Spülen, Kontrolle etc. in Höhe von 150,00 € netto bzw. 160,5000 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) erhoben. Zudem ist für die Überlassung eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen. Für Poolbefüllungen gilt der unter Absatz 3 genannte Wasserpreis pro Kubikmeter. Sollte eine zusätzliche Probenahme/Beprobung aufgrund von entsprechenden Hygieneanforderungen erforderlich sein, wird eine Gebühr in Höhe der Rechnung des Labordiagnostikers zzgl. einer Monteurstunde für Desinfektion etc. nach den aktuell gültigen Monteurstundensätzen erhoben.
- (5) Für die Errichtung eines Bauwasseranschlusses ohne Zähler wird eine pauschale Gebühr pro angefangenes Jahr in Höhe von 250,00 € netto bzw. 267,5000 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer) pro Haus mit einer Wohneinheit erhoben und ggf. zusätzlich für jede weitere Wohneinheit (gemäß Baubescheid) eine Gebühr von 50,00 € netto bzw. 53,5000 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer).

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
 (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
 (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
 (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
 (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2022 mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 06.08.2024 außer Kraft.

Starzhausen, den 21.10.2025
 gez.
 Günter Böhm
 Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe (BGS-WAS) vom 21.10.2025

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe übersteigen ihrem Umfang nach (deutlich) die Grenze zur technischen Neuherstellung. Verantwortlich dafür ist, dass der Wert der neuhergestellten Anlagenteile mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von ca. 17.782.000 € den Restbuchwert der weiter in Benutzung befindlichen Altanlagenteile (soweit beitragsfinanziert: ca. 2.642.000 €) um ein Mehrfaches übertrifft. Damit liegt eine (technische) Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe im Sinne der Rechtsprechung des BayVGh vor. Sie wird im Einzelnen durch folgende Maßnahmen bewirkt:

- **Teilmaßnahme 1: Neubau Maschinenhaus Süd, Uttenhofen**
- **Teilmaßnahme 2: Erneuerung Brunnenleitung**
- **Teilmaßnahme 3: Wassergewinnung Brunnen**
- **Teilmaßnahme 4: Neubau Hochbehälter Nord, Gosseltshausen**
- **Teilmaßnahme 5: Netzneubaumaßnahmen**

(1) Diese Teilmaßnahmen beinhalten im Einzelnen den Neubau bzw. die Nachrüstung (Erneuerung) der nachfolgend Ziff. 1 bis 5 im Einzelnen beschriebenen Anlagenteile und Teile des Leitungsnetzes.

Teilmaßnahme 1: Neubau Maschinenhaus Süd, Uttenhofen

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes des Maschinenhauses einschließlich Saugbehälter und der überalterten maschinentechnischen Ausstattung ist ein Ersatzneubau notwendig. Die Maßnahme beinhaltet:

- Erwerb Grundstück Fl.Nr. 136/4, Gem. Uttenhofen, mit einer Fläche von 2.150 m².
- Neubau Gebäude mit der Grundfläche von ca. 22 m x 14 m und einer maximalen Wandhöhe von 9,20 m in Massivbauweise mit teilweiser Holzverschalung und Flachdach mit abnehmbaren Trapezblechbahnen. Und Realisierung einer PV-Anlage.
- Das Gebäude besteht aus einem Vorraum mit einem WC, einer Werkstatt, einem Technikraum, dem Treppenhaus in das Obergeschoss sowie der zweigeschossigen Maschinenhalle mit zwei Filterbehältern, den zwei Reinwassertanks und dem Reinwasserpumpwerk. Hinzukommt der Raum für das Notstromaggregat und ein Raum für die Elektroschaltechnik und die Schaltwarte mit zwei Arbeitsplätzen. Ebenso gibt es einen Zugang zu dem Galeriegeschoss der Maschinenhalle mit Platz für die Oxidationsluftverdichter, das Rückgebläse, den Nachspeisekompressor für den Druckstoßbehälter sowie für die Zugänge auf die Filterbehälter.
- Nicht als eigenes Bauwerk, sondern auf der Westseite angelagert: ein ca. 90 m³ fassendes Absetzbecken.
- eine Aufbereitungsanlage mit zwei getrennt betriebsfähigen Aufbereitungsstraßen mit jeweils 25 l/s Aufbereitungsleistung sowie 4 Netzpumpen mit Druckstoßbehälter. Verbaut werden im Wesentlichen: zwei Filterbehälter aus Edelstahl, zwei Reinwassertanks aus Edelstahl, vier Netzpumpen, ein Druckstoßkessel mit Nachspeisekompressor, ein Oxidationsluftverdichter, ein Rückgebläse: Die Anlage ist auf einen Durchsatz von max. 180 m³/h und im Regelbetrieb entsprechend von 162 m³/h ausgelegt.
- Hinzukommen ein Notstromaggregat, ein Schlammwasserbehälter, Edelstahl-Rohrleitungen, Elektro-, MSR-Technik, HSW-Installation und die Schaltwarte für die elektr. Steuerung.

Teilmaßnahme 2: Erneuerung Brunnenleitung

Die reparaturanfällige bestehende Brunnen-Doppelleitung DN 200 vom Erschließungsgebiet Affalterbach bis zum geplanten neuen Maschinenhaus muss erneuert werden. Die Leitungslänge beträgt ca. 1.020 m. Die Verlegung der Leitung PE-HD-RC 315 x 28,6, SDR 11, plus der Strom-, Steuer- und Glasfaserkabel wird teils im offenen Graben und teils im Pflugverfahren durchgeführt. Die Flussunterquerung der Ilm erfolgt im Horizontal-Spülbohrverfahren.

Teilmaßnahme 3: Wassergewinnung/Brunnen

Die aktuell genehmigten jährlichen Fördermengen in Affalterbach und Starzhausen von insgesamt 1,07 Mio. m³ müssen bis Ende 2025 neu beantragt werden. Dazu mussten umfangreiche Planungen und Untersuchungen sowie eine Ermittlung des exakten Ist-Zustandes zur Festlegung des Erneuerungsbedarfs durchgeführt werden.

- In Starzhausen mussten 3 neue Grundwassermessstellen gebohrt werden, um bessere Kenntnisse über die Geologie und den Aquifer zu erlangen.
- Für alle bestehenden Brunnen wurden Pumpversuchen vorgenommen. Sie wurden im Herbst 2024/Frühjahr 2025 regeneriert, so dass ihre Leistungsfähigkeit nicht weiter sinkt und die ursprüngliche Schüttung wiederhergestellt werden kann.
- Dies ist bei einem Brunnen nicht gelungen, der Brunnen 3 (im Wasserschutzgebiet Affalterbach) muss neu errichtet werden.
- Und es muss zusätzlich ein weiterer Brunnen neu gebohrt werden, um den steigenden Wasserbedarf auch zukünftig versorgungssicher decken zu können.

Teilmaßnahme 4: Neubau Hochbehälter Nord, Gosseltshausen

Der Hochbehälter Nord entspricht nicht mehr den technischen Vorgaben. Der neue Hochbehälter soll neben dem bestehenden Hochbehälter auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 249/4, Gemarkung Gosseltshausen, welches 2023 erworben wurde, errichtet werden. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Speicherkapazität von derzeit 3.000 m³ auf 4.000 m³ (2 x 2.000 m³) mittels zweier Edelstahlbehälter. Außerdem soll der neue Hochbehälter eine zusätzliche Druckerhöhungsanlage (sog. Netzpumpwerk) erhalten. Geplant sind:

- Abmessungen 43 x 66 m, eine Traufhöhe von ca. 9,7 m und eine Firsthöhe von 12,9 m als Hallenbauwerk/Stahlhalle mit einem Stahlbetonunterbau.
- Im Bauwerk integriert sind neben den Edelstahltanks noch die elektrische Anlage und die hydraulische Installation.
- eine zusätzliche Drucksteigerungsanlage (sog. Netzpumpwerk) durch die, die Versorgungssicherheit deutlich erhöht wird.

Teilmaßnahme 5: Netzneubaumaßnahmen

Im Zuge der Netzerneuerung muss auch das stark überalterte Netz erneuert und größer dimensioniert werden. Dies erfolgt im Einzelnen durch:

A) Ringschluß „Netz-Priorität 1“ - Gebiet Süd > Nord:

zwischen Bruckbach im Süden, bis kurz vor Unterquerung der BAB A9 (in Bestand: DN 200 AZ) und dem Kreisel Rohrbach im Norden (in Bestand: PE-HD, DA 160, SDR 11), auf ca. 1.900 m (in PE-HD, DA 250, SDR 11), entlang der Staatsstraße St 2232. Einschließlich ca. 10 Schieber, ca. 10 Hydranten, ca. 2 Be-/ Entlüftungsarmaturen, ca. 2 Druckminderarmaturen und ggf. einem Zählerschacht. Dabei werden auch die Ringschlüsse vom

i) Osten von Straßhöfe kommend (in Bestand: DN 50 PVC) und

ii) Osten kommend am Ende des Gewerbegebietes Bruckbach (in Bestand: DN 150 PVC) mit realisiert/angebunden.

B) Ringschluß „Netz-Priorität 2“ – Geisenfeld > Nötting:

zwischen Geisenfeld/Klärwerk im Süden, (in Bestand: PE-HD, DA 110, SDR 11) und Nötting im Norden (in Bestand: DN 150 PVC), auf ca. 760 m (in PE-HD, DA 160, SDR 11), entlang der Westseite der Ilm, teilw. im Spülbohrverfahren. Einschließlich ca. 5 Schieber, ca. 3 Hydranten und ca. 1 Be-/ Entlüftungsventil.

C) Ringschluß „Netz-Priorität 3“ – Fahlenbach > Buchersried:

zwischen Fahlenbach im Süden (in Bestand: DN 100/125 PVC) und Buchersried im Norden (in Bestand: DN 100/125 PVC), auf ca. 700 m (in PE-HD, DA 160, SDR 11), entlang der Ortsverbindungsstraße, teilw. im Spülbohrverfahren. Einschließlich ca. 4 Schieber, ca. 3 Hydranten und ggf. 1-2 Be-/ Entlüftungsventil(e).

D) Ringschluß „Netz-Priorität 4“ – Streitdorf > Försbach:

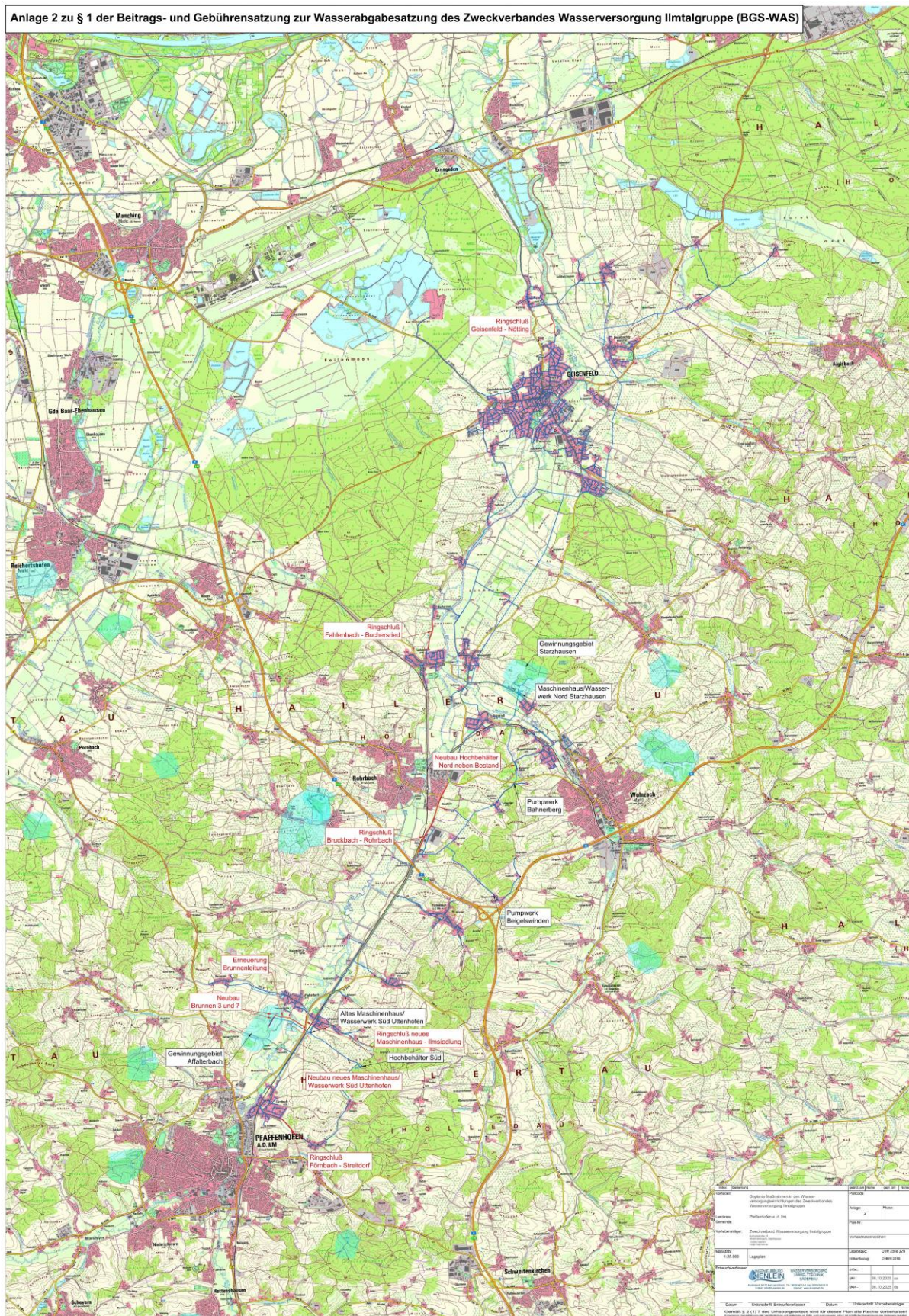
zwischen Streitdorf im Osten (in Bestand: DN 150 PVC) und Försbach im Westen (in Bestand: DN 100 PVC), auf ca. 700 m (in PE-HD, DA 160, SDR 11), entlang der Ortsverbindungsstraße, teilw. im Spülbohrverfahren. Einschließlich ca. 2 Schieber, ca. 2 Hydranten und einer Druckregelarmatur samt Schacht.

E) Ringschluß „Netz-Priorität 5“ - neues MH > Affalterbach:

zwischen dem neuen Maschinenhaus (MH) im Süden (in Bestand: PE-HD, DA 180, SDR 11) und Affalterbach/Ilmsiedlung im Norden (in Bestand: DN 150 PVC), auf ca. 400 m (in PE-HD, DA 180, SDR 11), entlang des Radweges. Einschließlich ca. 6 Schieber, ca. 2 Hydranten und einer Druckregelarmatur samt Schacht.

(2) Die vorstehend Abs. 1 angegebenen Maßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht zur geplanten technischen Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe vom 07.08.2025 angegeben. Die örtlichen Gegebenheiten der Maßnahmen sind aus dem Lageplan vom 06.10.2025 des Ingenieurbüros Kienlein, 84172 Buch am Erlbach zu ersehen. Die Höhe des vorläufig geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend Abs. 1 angegebenen Maßnahmen sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, am 30.09.2025 erstellten Beitragskalkulation zur Ermittlung der Beitragssätze für den reduzierten vorläufig geschätzten Neuherstellungsbeitrag.

Ein Abdruck des vorstehend in Bezug genommenen Erläuterungsberichts zur technischen Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung wie auch der Beitragskalkulation – zum kompletten wie auch zum reduzierten vorläufig geschätzten Neuherstellungsbeitrag – kann in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf die in S. 1 und S. 2 aufgeführten und in der Verwaltung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe K.d.ö.R. (Hofmarkstrasse 32, 85283 Wolnzach-Starzhausen, Verwaltungsgebäude, Sitzungssaal) niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.



**Bekanntmachung der Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGW-WAS) vom 21.10.2025**

I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.10.2025 die vorstehend genannte Übergangsregelung beschlossen.

II.

Die beschlossene Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 21.10.2025 liegt während der Geschäftszeiten des Verbandes, im Verwaltungsgebäude Starzhausen, Hofmarkstraße 32, zur öffentlichen Einsichtnahme, aus.

III.

Der Wortlaut der beschlossenen Übergangsregelung wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Starzhausen, den 21.10.2025

gez.

Günter Böhm

Verbandsvorsitzender

Übergangsregelung

**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe vom 21.10.2025**

(1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Anschließer - für die Herstellungsbeitragstatbestände nach den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe, umfassend den zeitlichen Geltungsbereich ab der BGS-WAS 1979 mit dem Stand der 7. Änderungssatzung (mit Inkrafttreten am 01.04.2005) entstehen sollten - reduziert. Der Neuherstellungsbeitragstatbestand wird als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-WAS vom 21.10.2025. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für die in Anlage 1 zur § 1 BGS-WAS vom 21.10.2025 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen und i. H. v. 100 von Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes auf insgesamt 17.782.245 € (netto) geschätzt. Von diesem umlagefähigen Aufwand werden 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(3) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen reduzierten Beitragssatz festzulegen.

(4) Der vorläufige, reduzierte Herstellungsbeitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,14 € netto bzw. 1,2198 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer).
- b) pro m² Geschossfläche 4,30 € netto bzw. 4,6010 € (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer).

(5) Auf die vorläufig geschätzten, reduzierten Herstellungsbeitragssätze gemäß Abs. 4 werden vier Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen auf die vorläufig reduzierten Herstellungsbeiträge werden in folgenden Teilbeträgen fällig:

- 1. Rate zu einem Teilbetrag i. H. v. 30 % am 19.12.2025
- 2. Rate zu einem Teilbetrag i. H. v. 30 % am 15.07.2026
- 3. Rate zu einem Teilbetrag i. H. v. 20 % am 15.07.2027
- 4. Rate zu einem Teilbetrag i. H. v. 20 % am 15.07.2029

(6) Der endgültige reduzierte Herstellungsbeitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

(7) Die Wirksamkeit der BGS-WAS vom 21.10.2025 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Starzhausen, den 21.10.2025

gez.

Günter Böhm

Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 29.10.2025